

## Merkblatt für den Ablauf der Veranstaltung

### 1. Idee

Bei einem Moot Court handelt es sich um eine fiktive Gerichtsverhandlung, in der Studierende als Anwälte vor einem aus Lehrpersonal zusammengesetzten Gericht auftreten. Dieser Moot Court, der federführend vom Lehrstuhl für Neuere Rechtsgeschichte, Geschichte des Kirchenrechts und Zivilrecht der Goethe Universität Frankfurt a.M. (Prof. Dr. von Mayenburg) veranstaltet wird, hat eine zivilrechtliche Fallgestaltung zum Gegenstand, die vor einem Gericht des späten 19. Jahrhunderts verhandelt werden soll. In der Veranstaltung kann ein Seminarschein im Schwerpunktbereich „Methodik und Geschichte des Rechts“ der JGU Mainz erworben werden, der nach der rheinland-pfälzischen JAPO auch als Grundlagenschein zählt. Ein Leistungsnachweis erfolgt durch ein Plädoyer in der mündlichen Verhandlung des Moot Court sowie durch die Anfertigung einer Seminararbeit.

### 2. Spielregeln

Die Teilnehmenden organisieren sich (idealerweise) als **2er-Teams**. Ggf. müssen einzelne Teilnehmer/innen auch allein antreten. Dieser Umstand hat keinen Einfluss auf die Note.

Alle Teams erhalten **denselben Sachverhalt**, der den unstreitigen Tatsachenbericht enthält. Die Teams erarbeiten gemeinsam die juristischen Probleme des Falls und, darauf aufbauend, eine Prozessstrategie sowohl für die Kläger- als auch die Beklagtenseite. Rechtsgrundlage ist das sich aus dem Sachverhalt ergebende Recht, das am maßgeblichen Ort zum Zeitpunkt der fiktiven Verhandlung galt. Regelmäßige **vorbereitende Sitzungen** ermöglichen es, durch die Kursleitung geeignete allgemeine Hilfestellung zu erhalten.

Kurz vor der **Verhandlung am 14. Juli 2023** teilt die Kursleitung mit, welche Teams jeweils die Kläger- und welche die Beklagtenseite verteidigen. Außerdem wird eine Uhrzeit für die Verhandlung festgelegt. Es treten dann jeweils zwei Teams pro Verhandlung gegeneinander an. Den Teams steht es frei festzulegen, wer welche juristischen Argumente in der mündlichen Verhandlung vorträgt. Die Beteiligung am Prozess muss aber gleichmäßig auf die beiden Teilnehmenden verteilt sein. Die Verhandlung beginnt mit dem **Plädoyer** der Klägerseite, gefolgt von dem Plädoyer des Beklagten. Das Gericht stellt dann Fragen und fällt ein Urteil. Die Gesamtdauer einer Verhandlung beträgt ca. 45 Minuten.

Nur die Qualität der Ausführungen, nicht aber der Ausgang des jeweiligen Verfahrens bestimmt über die Note (mit). Die Verhandlungen sind öffentlich, allerdings dürfen Mitglieder von Teams, deren Verhandlung noch aussteht, nicht an den vorangehenden Prozessterminen teilnehmen. Nach Abschluss des Verhandlungstages wird ein Gesamtsiegerteam festgestellt und erhält **einen Preis**.

### 3. Anmeldung

Die Anmeldung zum Moot Court erfolgt per E-Mail an [lsgroeschler@uni-mainz.de](mailto:lsgroeschler@uni-mainz.de). Bitte geben Sie dabei Vor- und Zuname sowie die Matrikelnummer an. Bitte schreiben Sie auch, soweit bereits abgesprochen, mit welchem/r Partner/in Sie antreten möchten.

### 4. Termine: Einführungsstunden und Verhandlungstag

Der Aufgabentext kann als PDF heruntergeladen werden.

Im Sommersemester werden an der Goethe Universität Frankfurt a.M. von Herrn Prof. Dr. von Mayenburg alle zwei Wochen **dienstags, 16-18 Uhr Vorbereitungsstunden** gehalten, und zwar am 18.4., 2.5., 16.5., 30.5. und 13.6.2023, jeweils RuW 3.101 bzw. online über einen bereitgestellten Link. Hier wer-

den Fragen beantwortet und außerdem erfolgen Erläuterungen zu historischem Kontext, Rechtslandschaft, Quellen und Literatur, außerdem werden hilfreiche Recherchestrategien vorgestellt und die prozessualen Anforderungen an die Anwälte erläutert (Formalia zu den Schriftsätzen, Regeln für den Auftritt im Prozess).

Die **mündliche Verhandlung** findet statt am **14.7.2023 ab 9 Uhr** in Saal 223 A des Landgerichts Frankfurt. Es ergeht noch gesonderte Ladung der einzelnen Teams.

### Weitere Termine

- Abgabe der **Prozessstrategien** bis Freitag, 30. Juni 2023.
- Abgabe der **Seminararbeiten** bis Freitag, 29. September 2023, 12 Uhr mittags

### 5. Leistungsnachweise

Voraussetzungen für den **Scheinerwerb** (Seminarschein) sind:

- Regelmäßige Anwesenheit in den vorbereitenden Sitzungen
- Exposé (ca. 5 Seiten), in dem die Prozessstrategie einer Partei entwickelt wird. Innerhalb eines Teams muss jeweils einmal die Kläger- und einmal die Beklagtenseite vorgestellt werden.
- Seminararbeit (ca. 20 Seiten), in der die Rechtslage (ähnlich einem urteilsvorbereitenden gerichtlichen Gutachten) in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht umfassend aufgearbeitet wird (vgl. Vorbild Rheinischer Moot Court<sup>1</sup>)
- Auftritt in der mündlichen Verhandlung und Plädoyer für eine der beiden Parteien (ca. 10-15 Minuten) mit anschließender Diskussion im Gericht

### 6. Allgemeine Richtlinien des Instituts für Rechtsgeschichte und Methodenreader

Die Seminararbeit muss in Form und Inhalt den allgemeinen Richtlinien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die auf der Website des Instituts zum Download bereitstehen:

[[www.jura.uni-frankfurt.de/61424487/Hinweise\\_zur\\_Abfassung\\_von\\_Haus\\_und\\_Seminararbeiten.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/61424487/Hinweise_zur_Abfassung_von_Haus_und_Seminararbeiten.pdf)]

Es gelten die von der DFG formulierten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

[<https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>]

Über diese Richtlinien hinaus stellt der veranstaltende Lehrstuhl (Prof. Dr. von Mayenburg, Goethe Universität Frankfurt a.M.) einen Methodenreader zur Verfügung, der weitere wichtige Informationen zur Materialsammlung und zur Anfertigung der Prozessstrategien (Exposés) und rechtshistorischer Seminararbeiten enthält. Die Lektüre dieses Readers wird von allen Teilnehmerinnen und -teilnehmern erwartet. Sein Inhalt ist verbindlich. Bei Widersprüchen zu den o.g. allgemeinen Richtlinien sind die Angaben im Methodenreader entscheidend.

### 7. Einzelheiten zum Sachverhalt und Erwartungshorizont

#### a) Der Sachverhalt

Der Sachverhalt repräsentiert den vollständigen, von den Parteien als wahr anerkannten faktischen Hintergrund des Falls. Der Inhalt des Sachverhalts darf nicht bestritten werden, im Sachverhalt nicht

---

<sup>1</sup> Felix Fuchs, Hans-Peter Haferkamp, David von Mayenburg, Mathias Schmoeckel: Neue Wege zur Rechtsgeschichte. 2. Moot Court zur Deutschen und Rheinischen Rechtsgeschichte in Köln/Bonn, in: ZRG GA 123 (2006), S. 373-387. (frei im Uninetz unter <https://www.degruyter.com/journal/key/zrgg/123/1/html>)

vorhandene Fakten (mit Ausnahme allgemein zugänglicher Informationen zum damaligen Zeitgeschehen) dürfen nicht hinzugedichtet werden. Zeugen oder Sachverständige werden im Verfahren nicht benannt oder aufgerufen. Der Sachverhalt beruht nicht auf einem realen Prozess, sondern ist fiktiv. Er ist so konstruiert, dass nicht von vornherein feststeht, wer gewinnt. Es gibt keine Musterlösung, sondern Ihre Aufgabe ist es, das Gericht von Ihrer Lösung zu überzeugen.

#### *b) Maßgebliche Rechtslage*

Sie dürfen sich vor dem Gericht des 19. Jahrhunderts *explizit* nur auf Gesetze, Urteile und Literatur berufen, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits publiziert waren. Später erschienene Judikatur und Schrifttum dürfen für die Seminararbeit ohne Vorbehalt verwendet werden, dort aufgeführte Argumente können aber auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen werden, sofern sie nicht auf einer späteren Rechtsgrundlage beruhen.

**Gerichtssprache** ist deutsch. Sofern für das anwendbare Recht Fremdsprachen maßgeblich sind (z.B. französisch oder lateinisch), werden entsprechend **Sprachkenntnisse nicht erwartet**. Entsprechende Normen dürfen aus einschlägigen deutschen Übersetzungen (noch festzulegen) zitiert werden, für die Übersetzung von Kommentarliteratur und ausländischer Judikatur kann mein Lehrstuhl Hilfe anbieten. Obwohl wir versuchen, die forensische Realität möglichst originalgetreu abzubilden, geht es nicht um schauspielerisches Talent oder Selbstinszenierung! Es ist die **heutige Sprache** zu verwenden, Versuche einer Imitation zeitgenössischer Sprache sollen unbedingt unterbleiben!

**Erwartungshorizont:** Es wird erwartet, dass die im Sachverhalt angelegten prozessualen und materiellrechtlichen Probleme erkannt werden, dass die für den Rechtsstreit maßgeblichen Normen aufgefunden und vor dem Hintergrund der entsprechenden Kontroversen sachgerecht angewendet werden. Anders als in einem Gutachten dürfen Anwälte allerdings zugunsten der Rhetorik und Überzeugungskraft auch gelegentlich die Grenzen einer streng wissenschaftlichen Subsumtion überschreiten. Beispiel: Wenn für das anwendbare Recht ein Subsumtionsergebnis unter das dort anwendbare Recht für den Mandanten ungünstig, in den Nachbarregionen oder in einer benachbarten Rechtsordnung aber günstig ist, so kann vor Gericht auch auf diese eigentlich nicht einschlägigen Normen und vor allem deren Begründung Bezug genommen werden, um das Gericht zu überzeugen, dass der eigene Mandant gute Argumente für seinen Standpunkt hat. Der Gegenanwalt kann dann natürlich kontern, dass fremdes Recht für das erkennende Gericht irrelevant sei. Recherchen zu und Einbeziehung von prozessrelevanten (!) historischen Hintergründen (z.B. Verweis auf zeitgenössische Kriege, Revolutionen, gesellschaftliche Anschauungen über Ehe, Familie etc.) werden ausdrücklich begrüßt und können dazu beitragen, das Plädoyer überzeugender zu gestalten.